

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Ursprung und Entwicklung der Städte Tirols im Mittelalter

Oelberg, Margarete

Innsbruck, 1934

Die Grundlage des mittelalterlichen Rechtes

Die Grundlage des mittelalter-
lichen Rechtes.

3)

Das mittelalterliche Recht geht auf das alte deutsche und germanische Recht zurück. Es hat sich zwar besonders in den Städten weitgehend anpassen und verändern müssen, die Quelle aus der alle Neuformungen im Rechtswesen schöpften, blieb aber doch das germanische Recht; aus allen Veränderungen schimmert noch germanisches Ideengut hervor. Die öffentliche Gerichtsversammlung und die Verpflichtung jedes Einzelnen daran teilzunehmen, ist aus der germanischen Zeit und bleibt das ganze Mittelalter hindurch in den Städten beibehalten. Auch die germanische Gerichtsverfassung, dass der Richter nur Frager des Rechtes ist und das Urteil durch die versammelte Dinggemeinde geschieht, bleibt in Kraft. Das germanische Recht gab auch jedem das Recht der Selbsthilfe, die sich in der Rache und gemildert noch lange in Form der Fehde erhalten hat oder in der Pfandnahme zur Schadloshaltung äusserte. Mit zunehmender Rechtssicherheit wurde die Erlaubnis der Selbsthilfe immer mehr zurückgedrängt, die Fehde verboten und eigenmächtige Pfandnahme sehr stark eingeschränkt. Immer wieder wird betont, dass sich jeder ~~mit seiner Gnade~~ ans Gericht zu wenden habe und sein Urteil abwarten solle, nicht aber eigenmächtig handeln dürfe. Hall hat in seinem Stadtweistum 1328¹⁾ die Bestimmung, dass jeder sich ans Gericht zu wenden habe, nicht sein Recht selbst zu suchen habe; und in Brunneck²⁾

1) Straganz, S.179.

2) T.W. IV, S.489.

3) Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte u. Schröder, "Das germanische Recht".

soll sich jeder durch das Recht befrieden lassen und das Urteil abwarten. Dazu gehören auch die verschiedenen Verbote, jemanden Frieden aufzusagen und Waffen in der Stadt zu tragen. Alles Bestimmungen, die noch den wehrhaften Charakter des Volkes sehr deutlich zeigen und wie schwer es werden konnte, sie zur Aufgabe jeglicher Selbsthilfe zu bewegen. Immerwährend war das Recht in Fortbildung begriffen, wie ja das Leben dieser frühen Zeit überhaupt in seinen Formen dauernd in Fluss war. Teils auf gewohnheitsrechtlichen Wege, teils durch Satzungen schuf sich die Wirklichkeit die notwendigen Formen im Rechtsleben wie in kulturellen und wirtschaftlichen Belangen. In den Städten ist die Unantastbarkeit des Hauses noch lebendig; die Bestimmungen in den Stadtrechten bringen die germanische Auffassung noch gut zum Ausdruck. Freiheit auf eigenem Grund und Boden, unbedingtes Herrenrecht innerhalb seines Besitzes ist hier noch in Geltung. Es gibt noch mehrere germanische Rechtsbegriffe die im Volk weiterlebten trotz aller Veränderungen, die die Zeit mit sich trägt. Die rechte Gewere trifft man immer wieder in irgend einer Form an. Und das alte germanische Gastrecht muss sich zwar viele Änderungen gefallen lassen, aber es bleibt doch die heimliche Quelle aller Neuerungen. In der Beurteilung des Totschlages¹⁾ tritt im 11. und 12. Jahrhundert eine grundlegende Änderung ein. Bisher nach germanischen Rechtsempfinden war Totschlag mehr eine private Angelegenheit der Sippe und vom Gericht nicht besonders geahndet.

1) H.Z., 147 "Bürgerfreiheit und Herrschergewalt unter Heinrich d. Löwen" von H. Meyer.

Mit der Idee des Gottesfriedens tritt aber eine Wandlung ein. Jetzt wird der Totschlag eine Meintat, der Täter ein Eid- und Friedensbrecher; nicht nur die Kirche, auch das weltliche Gericht bestraft solches Verbrechen und nach germanischer Anschauung fällt es unter das Blutgericht. Damit war nun auch den Bischöfen die Blutgerichtsbarkeit in die Hand gegeben und eine folgenschwere Entwicklung eingeleitet. Für die Städte im besonderen hat der von der Gemeinde geschworene Friede seine Bedeutung. Aus dem Ausschuss zur Wahrung des Friedens entwickelt sich die selbständige Stadtverwaltung und der Stadtrat. In den tirolischen Städten geht die Entwicklung nicht so weit zurück, mögen sie auch im 12. Jahrhundert manche schon bestanden haben, so doch erst als sehr kleine bescheidene Gemeinden, die im 13. und 14. Jahrhundert von ihrem Fürsten nach dem Beispiel der grossen deutschen Städte Verfassung und Verwaltung erhalten haben.

Das Weiterleben des germanischen Verbotes

der Heimsuchung in den Städten.

Das germanische Recht verstand unter Heimsuchung den Überfall auf Haus und Besitz mit bewaffneter Hand. In das städtische Leben übertragen bildete es seine Bedeutung einigermaßen um. Hier spricht man von Heimsuchung, wenn jemand einen in sein Haus verfolgt, ihn auf seinem Besitz beleidigt oder

verletzt. Andererseits hat der Bürger auf seinem Grund und Boden das Recht, einen Verfolgten aufzunehmen und vor dem Richter zu schützen. Überall wird Heimsuchung als Gewalttätigkeit streng geahndet, so in Innsbruck¹⁾ und dementsprechend kehrt auch im Haller²⁾ Stadtrecht diese Bestimmung wieder. Heimsuchung und Verfolgung unter die Dachtraufe wird mit Geldstrafe belegt, die aber nicht den Verfolgten, sondern den, dessen Dach und gefriedetes Recht dadurch verletzt wurde, zukommt. In Kitzbühel³⁾ steht Strafe und Entschädigung auf der Verletzung des Hausfriedens. Der Hausherr kann jedem den Eintritt verwehren und schafft damit eine Freistätte für Verfolgte. Doch gilt das nur in der Zeit der Rechtsunsicherheit. Mit der Festigung der öffentlichen Gewalt ging dieses Asylrecht verloren, als Erinnerung daran bleibt aber die Bestimmung, dass der Hausherr die Obrigkeit zwar einlassen muss, bei einer Verfolgung aber nicht mithelfen muss und den Richter innerhalb seines Hauses nicht zu unterstützen verpflichtet ist, sondern dem Verfolgten weiterhelfen kann. Auch das Meraner Stadtrecht⁴⁾ spricht sich streng gegen die Verletzung des Hausfriedens aus. Für das Nachjagen unter die Dachtraufe wird das Strafgeld auf Verfolgten, Gericht und Hauswirt aufgeteilt. Jagt einer bis über die Haustüre nach, so zahlt er jedem die ganze Busse. Ist es ein gefährlicher Friedensbrecher, so ist er dem Gericht zu überliefern; widersetzt er sich dabei und wird verwundet oder getötet, so wird niemand dafür zur Verantwortung

1) Schwindt-Dopsch, Nr. 37, S.

2) Straganz, S. 170.

3) Kogler, Kitzbühel, Privileg 8 u. S. 41.

4) Stampfer, Privileg II,

gezogen. In Sterzing¹⁾ wird ebenfalls jedes bewaffnete Eindringen ins Haus streng bestraft. Andererseits kann der Hausherr einen Flüchtling aufnehmen, wenn er in sein Haus flieht. Will der Bürger ihn aber nicht schützen, so kann er dem Richter und der Gemeinde sein Haus öffnen. Hier geht das Asylrecht noch sehr weit und es ist nur vom einzelnen Bürger abhängig, wieweit er von seinem Recht Gebrauch macht. Wieweit es aber praktisch in Übung war, lässt sich nicht feststellen. In Lienz²⁾ wird ähnlich wie in Sterzing und Meran die Grösse der Strafe abgestuft, je nachdem, ob der Eindringling unter die Dachtraufe oder sogar ins Haus bewaffnet eindringt. Im letzten Falle verfällt seine Hand und Fuss ohne Gnade dem Gericht und dem Hausherrn steht eine Entschädigung zu. Wirft einer etwas ins Haus nach, so ist seine Hand verfallen und er ist dem Hausherrn einen Ersatz schuldig. Brixen³⁾ hat fast die gleiche Bestimmung wie Sterzing. Bei Todschatz und Todeswunden ist aber der Bürger verpflichtet, den Richter ins Haus zu lassen. Wenn es dem Täter aber gelingt, aus dem Haus zu entfliehen, so soll es dem Hausherrn nicht angerechnet werden; also wie in Kitzbühel, für den Hausherrn besteht keine Verpflichtung zum Mithelfen.

Die rechte Gewere.

Die rechte Gewere besagt, dass nach Ablauf einer bestimmten Frist ein Besitz unanfechtbar wurde, wenn nicht innerhalb der Frist andere Rechtsansprüche erhoben wurden. Ursprünglich war diese Verjährung⁴⁾ von Rechtsansprüchen auf

1) T.W., IV, S.422 u.423.

2) T.W., IV, S.608/616.

3) Voltolini, Hist. Festschrift, S.12.

einen langen Zeitraum von 10 - 30 Jahren ausgedehnt. Die Abkürzung kam aus dem französischen und englischen Recht und wurde in den meisten deutschen Stadtrechten aufgenommen. So hatte Meinhard II. noch die 10jährige Dauer und das oberbayrische Landrecht in seiner älteren Fassung durch Kaiser Ludwig hatte es ebenso. Erst Mitte des 14. Jahrhunderts wird im Münchner Recht aus der 10jährigen eine 1jährige Frist. Das Innsbrucker Stadtrecht¹⁾ hat bereits die einjährige Frist; nur wenn jemand seine Abwesenheit beweist, wird ihm eine 10jährige Frist sein Recht zu verfolgen bewilligt. Das gleiche wurde ins Haller Stadtrecht²⁾ übernommen. Ebenso gilt in Kitzbühel³⁾ lt. Stadtrecht von 1354 die einjährige stille Gewere. 1289⁴⁾ erlässt der Landesfürst von Tirol ein Gesetz über die Ersitzungsfrist. Für Grundbesitz und Fahrharbe wird eine 10jährige Frist besetzt. In Bozen wird dieses Landesgesetz ins Stadtrecht übernommen, wohl auch in den anderen Städten, die keine eigene Bestimmung dafür haben.

Der Gast und sein Recht.

Schon früh ergeben sich in den Städten verschiedene Notwendigkeiten, die Fremden rechtlich sicherzustellen. Ihnen das nötige Mass an Schutz und bei Rechtsfällen möglichst rasche Erledigung ihrer Sache zu gewährleisten und damit die für die Wirtschaft so wichtige kaufmännische Belebung der Städte zu heben. Daher war in allen Städten ein "Gastgericht" üblich,

- 1) Voltolini, Hist. Festschrift, S. 12.
- 2) Straganz, S. 176.
- 3) Kogler, Kitzbühel, Privileg 8.
- 4) Stolz, Südtirol, III, 2, S. 63 u. 18.

das zur raschen Erledigung nur eine Geschworene zusammenrief. In Bozen¹⁾ sind ausserhalb der gewöhnlichen Termine solche für Gäste festgesetzt und 5 Urteiler angeordnet. Die Verhandlung beginnt am selben Tag noch und war meist in 3 Tagen erledigt. Für Beweisverfahren waren Erleichterungen geschaffen und die Vollstreckung des Urteils geschah sofort. Auch bei der Pfandnahme konnte die Lösung in 24 Stunden stattfinden oder die Versteigerung, das Normale dagegen war 14tägige Frist. Dafür waren aber die Prozesskosten für dieses Verfahren reichlich hoch bemessen. In Sterzing²⁾ wurde bei einer Zahlung des Bürgers an den Gast oder umgekehrt 3 Tage nacheinander vor das Gericht geladen, am vierten hatte das Gericht stattgefunden. In Brixen³⁾ wird auch ausserhalb der bestimmten Tage für fremde und unaufschiebbare Sachen jederzeit Gericht gehalten. In Klausen⁴⁾ kann ein Bürger für Unzucht eines Fremden Bürgerschaft leisten, für Malefiz jedoch nicht; steht niemand ein für ihn, so wird er nach dem Recht vom Richter ergriffen und die Sache verhandelt. Auch sonst bei Vergehen Fremder haben die Bürger das Recht und die Pflicht sie zu verweisen und, wenn sie nicht darauf hören, zum Richter zu bringen. Fürchtet aber ein Fremder wegen eines Vergehens eine Gewalttat., so können ihm auf seine Bitte 2 - 3 Bürger Frieden und Geleit zum Richter geben, Brunneck⁵⁾ hat ebenfalls für Gäste das eigene Gastgericht. Bei einem Vergehen des Gastes innerhalb des Stadtgerichtsbezirkes wird er bis zum Ende der

1) Bozner Jahrbuch, 1927, S. 33 ff.

2) T.W., IV, S. 423.

3) Forsch. u. Mittlg., VI, S. 217.

4) T.W., IV, S. 351/353.

5) T.W., IV, S. 484/470.

gerichtlichen Verhandlung zurückzubehalten. In Rattenberg¹⁾ bestimmt das Privileg von 1453, dass ein Gast keine Lebensmittel am Lande kaufen darf, um sie auszuführen, sondern nur auf den Märkten in den Städten; man will damit das unkontrollierbare Abwandern für die Bevölkerung wichtiger Waren verhindern.

Stadtluft macht frei.

Diese Aussicht war eines der lockendsten Mittel zur Einwanderung. Doch war es nicht allein aus diesen praktischen Erwägungen heraus entstanden, sondern ist eine natürliche Folge städtischen Strebens nach Selbständigkeit und Unabhängigkeit. Es kann die Bindung der Einwohner an fremde auswärtige Grundherrn die unangenehmsten Folgen für die Stadt haben, Interessen sich völlig entgegenwirken und eine echte Gemeinschaft der Bewohner nur schwer zustande kommen, wenn noch übergeordnete, nicht einheitliche Bindungen bestehen. Es war für eine Stadtgemeinde vom Anfang an ein notwendiges Streben, alle Rechte Fremder auf die Einwohner abzuschwächen und überhaupt zu löschen. Freilich ging das nur bei Städten mit wirtschaftlicher Kraft und innerer Einheitlichkeit; z.B. Bozen war sicherlich eine der wirtschaftlich stärksten Städte Tirols, aber an Einheitlichkeit fehlte es vollkommen und am Entgegenkommen seines Stadtherrn noch mehr. Bischofsstädte sind dabei schlecht daran, denn der Bischof wacht über seinen Hörigen und verlangt von den meisten Städten eine

1) Kogler, Rattenberg, Privileg 20.

Ausnahme, dass man seine Eigenleute nicht in den Bürgerverband aufnehmen. Sonstige Grundherrn haben meist nicht soviel Macht gegen die Entfremdung ihrer Leute wirksam anzukämpfen. Innsbruck¹⁾ aber erhält in seinem Stadtrecht das Recht, wer Jahr und Tag in der Stadt unangefochten begütert, gesessen, soll auch unangefochten bleiben und ist frei. In Hall²⁾ wird das gleiche in seinem Stadtrecht gesagt. 1332³⁾ wird in der Landesordnung diese Abwanderung in die Städte strengstens untersagt, aber Rudolf IV,⁴⁾ schafft diese Engherzige Ordnung wieder ab und gestattet den Zuzug weiter. 1404⁵⁾ erfährt die Bestimmung eine Einschränkung, dass jeder, der in die Stadt wegzieht, einen tauglichen Standesgenossen als Ersatz bereitzustellen hat. In Kitzbühel heisst es 1297⁶⁾, wer Jahr und Tag unangefochten in der Stadt sitzt und Bürgerrecht tut mit Steuer, Wache und sonstigem Recht, soll unangesprochen bleiben und der Herzog ^{soll} ihn als seinen Bürger schützen. Es ^{ist} wohl damit das gleiche gemeint wie in Innsbruck mit dem Wort "angesessen" ausgedrückt werden soll; praktisch wurde ja auch der Bürger damit aufgenommen. Über das Wesen des Bürgerrechts tappt man trotz aller Bestimmungen arg im Dunkeln. Die kleinen Städtchen brachten es selten zu diesem Recht.

1) Schwindt-Dopsch, Nr. 37,

2) Straganz, S. 176.

3) " S. 206.

4) A. B. T. III, S. 69.

5) Straganz, S. 207.

6) Kogler, Kitzbühel, Privileg 2 u. Privileg 8.